

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	60

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.08.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 42b die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§ 42c Sonderregelung für das Wintersemester 2021/22“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Jede/jeder Studierende kann Module, die für die Erreichung des Studienziels ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. ²Für Studierende in Bachelorstudiengängen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass Wahlmodule statt aus dem gesamten Studienangebot nur aus anderen Bachelorstudiengängen gewählt werden dürfen. ³Für Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass durch ihre Teilnahme keine zusätzlichen Kosten für die Durchführung des Moduls entstehen. ⁴Die Teilnahme an einem Modul als Wahlmodul ist nur zulässig, wenn die modulverantwortliche Lehrperson die Teilnahme aufgrund freier Plätze in der Lehrveranstaltung genehmigt. ⁵Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis auf Antrag nicht nachrichtlich aufgeführt. ⁶Die in den Wahlmodulen erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁷Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.“

3. Nach § 42b wird folgender § 42c neu eingefügt:

§ 42c
Sonderregelungen für das Wintersemester 2021/22

¹Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemester 2021/2022 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. ²In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.